

**Gesetz  
zur Einführung der erhöhten Finanzhilfepauschale  
für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten**

**Vom 18. Juni 2009**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

**„§ 16 a**

**Erhöhte Finanzhilfe**

(1) Für Krippen und kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt das Land als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 38 vom Hundert ab 1. Januar 2009 und in Höhe von 43 vom Hundert ab 1. August 2010 zu den in § 16 genannten Personalausgaben.

(2) Für Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, die am 1. März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 ab 1. Januar 2009 um 1,4 vom Hundert je Kind und ab 1. August 2010 um 1,8 vom Hundert je Kind erhöht.

(3) Das Fachministerium überprüft im Jahr 2011 die Angemessenheit der Finanzhilfe.“

2. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit und ohne Behinderungen“ sowie das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 16 und 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16, 16 a und 18 Abs. 1“ ersetzt.
4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit und ohne Behinderung“ und die Worte „behinderter Kinder“ durch die Worte „von Kindern mit Behinderung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Verweisung „§§ 16, 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16, 16 a, 18 Abs. 1“ ersetzt, das Semikolon sowie die Worte „dabei können insbesondere pauschale Sätze für die Bemessung der Personalausgaben vorgesehen werden“ gestrichen und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 die Beträge für Jahreswochenstundenpauschalen der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik einschließlich der Erhöhung dieser Beträge um 1,2 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2010/2011 und um 1,5 vom Hundert jährlich ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 festzusetzen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff